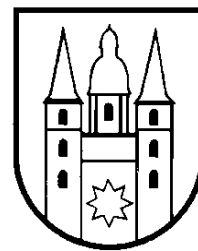


Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister



Marienmünster, den 26.07.2023

Beschlussvorlage		Drucksache-Nr.: 736/2023	
		Baubereich	
		Sachbearbeiter/in: Stefan Niemann	
Planung eines Neubaus eines Übergangsheimes in Vörden			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Haupt-, Finanz- und Bildungsausschuss	09.08.2023	öffentlich	Entscheidung

Sachverhalt:

Seit Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine ist die Zahl der Menschen, die weltweit auf der Flucht sind, weiter gestiegen. Diese Menschen kommen auch nach Deutschland. Die Bundesländer sind im Rahmen der Erstunterbringung für die Registrierung und sonstige Versorgung der Flüchtlinge zuständig und weisen sie im weiteren Verlauf den Städten zur Unterbringung und Versorgung auf kommunaler Ebene zu.

Die Gemeinden sind somit gemäß § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (FlüAG) verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen. Die Zuweisung der entsprechenden Personen erfolgt für das Land Nordrhein-Westfalen zentral durch die Bezirksregierung Arnsberg aufgrund des sogenannten Königsteiner Schlüssels.

Die Unterbringung der zugewiesenen Asylbewerber während des Asylverfahrens erfolgt in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften. Mit Anerkennung bzw. Aufenthaltsstatus gelten sie als Wohnungsberechtigte für den allgemeinen Wohnungsmarkt. Für anerkannte Flüchtlinge hat das Land NRW jedoch eine Wohnsitzauflage eingeführt, welche anerkannte Flüchtlinge bei der Wohnortwahl einschränkt. So sind die Flüchtlinge nach Erteilung einer Wohnsitzauflage verpflichtet, für die Dauer von drei Jahren ihren Lebensmittelpunkt in der ihnen zugewiesenen Gemeinde zu wählen. Für die Erteilung der Wohnsitzzuweisung an anerkannte Flüchtlinge ist ebenfalls die Bezirksregierung Arnsberg zuständig.

Nach der aktuellen Verteilstatistik der Bezirksregierung zu den Flüchtlingen mit Wohnsitzauflage steht aktuell einer SOLL-Verteilung in Höhe von 153 Personen nur

ein Ist in Höhe von 72 Personen gegenüber. Dies entspricht einer Erfüllungsquote von lediglich 47,03 %, d.h. rein rechnerisch besteht aktuell noch eine Aufnahmeverpflichtung von 81 Flüchtlingen bis zum Erreichen von 100%. Bei den Flüchtlingen nach dem FlüAG ergibt sich aktuell eine Erfüllungsquote von 90,85 % (SOLL: 87, IST: 79). Geduldete Flüchtlinge sind hiervon nicht erfasst.

Darüber hinaus besteht jederzeit die Möglichkeit, dass Familienangehörige von Geflüchteten im Rahmen des Nachzugsrechtes kurzfristig (mangels Wohnraum, aber häufig für eine längere Zeit) von den Gemeinden untergebracht werden müssen.

Um der Pflicht zur Unterbringung und Versorgung der Menschen nachkommen zu können, wird die Zuweisungs- und Belegungssituation von der Verwaltung stetig überwacht.

Aus diesem Grund mussten schon im vergangenen Jahr ein zusätzliches Wohnhaus und eine Wohnung angemietet werden.

Die nachstehende Tabelle zeigt den aktuellen Stand der in städtischen Gemeinschaftsunterkünften und angemieteten Objekten vorgehaltenen Plätze und deren Belegung. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine Maximalbelegung aufgrund der Konstellation der zugewiesenen Personen in der Regel nicht möglich sein wird.

Stand: 25.07.2023

Ort	Anschrift	Belegung	max. Belegung
Vörden	Chr.-Völker-Str. 24	19	20
Vörden	Auf der Trift 12	13	13
Vörden	Angerberg 9	6	10
Kollerbeck	Düsternsiek 1a	16	24
Bredenborn	Kolpingstr. 25	20	20
Bredenborn	Kolpingstr. 15	38	41
Bredenborn	Marienstr. 19	4	4

Zurzeit kommt es wöchentlich zu weiteren Zuweisungen.

Darüber hinaus ist die Gemeinschaftsunterkunft „Auf der Trift 12“ in Vörden baulich in einem sehr schlechten Zustand.

Es wird daher vorgeschlagen, ein neues Übergangsheim für Flüchtlinge zu bauen. Dieses sollte nach Vorstellung der Verwaltung so beschaffen sein, dass eine Nachnutzung möglich ist, sollten sich die Zahlen der Zuweisungen zukünftig verringern. Angestrebt werden sollte daher, dass Wohneinheiten einzeln vermietet werden können.

Als Standort kommen verschiedene Grundstücke in Betracht.

1. Ein Grundstück am nordwestlichen Ortsrand von Vörden, unmittelbar südlich angrenzend an ein Regenrückhaltebecken (Gemarkung Vörden, Flur 5, Flurstück 83, siehe auch Karte im Anhang) wird derzeit als Weide genutzt, wäre aber voraussichtlich ohne zusätzliche Bauleitplanung und ohne Einschränkungen für den Standort einer Unterkunft geeignet. Das Grundstück befindet sich im Eigentum der Stadt Marienmünster.

2. Zudem kommt eine Teilfläche oberhalb der Liegewiese des Hallenbades, angrenzend an das neu errichtete Holzhackschnitzelwerk, in Betracht (Gemarkung Vörden, Flur 11, Flurstück 283, siehe auch Karte im Anhang). Auch hier wäre voraussichtlich keine Änderung des Bebauungsplanes nötig. Ggfs. ist aufgrund des Heizkraftwerkes eine immissionsschutzrechtliche Betrachtung vorzunehmen. Das Grundstück befindet sich im Eigentum der Stadt.
3. Es finden zudem derzeit Gespräche mit einem Eigentümer einer Bestandsimmobilie in Vörden statt, die für den Neubau abgerissen werden könnte. Hierzu können aber derzeit noch keine konkreten Angaben gemacht werden.
4. Auch mit weiteren Eigentümern von Bestandsimmobilien sollen Gespräche geführt werden, sofern die Gebäude für einen Abriss geeignet sind und entsprechende Verkaufsabsichten bekannt werden.

Es wurden bewusst nur Standorte innerhalb der Ortschaft Vörden gesucht, da hier die Infrastruktur für die Bewohner am besten geeignet ist.

Auch Unterkünfte in der Nachbarstadt Höxter wurden bereits besichtigt, um aus den dort gemachten Erfahrungen zu lernen.

Die Verwaltung schlägt vor, einen Planungsauftrag für die Errichtung eines Neubaus am Standort Nr. 1 (nordwestlicher Ortsrand) auszuschreiben. Sollte im Laufe des Verfahrens ein geeigneterer Standort für das Übergangsheim gefunden werden, kann die Planung ggf. an den Alternativstandort angepasst werden.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme:

Für die Realisierung einer wie auch immer gearteten weiteren Unterbringungsmöglichkeit für Flüchtlinge wurde im Rahmen der Haushaltsplanung 2023 unter der Investitionsnummer I-ÜH-00011 eine Bedarfsposition in Höhe von 200.000 Euro gebildet, um entweder eine Bestandsimmobilie kaufen, oder die Planung eines Neubaus abdecken zu können.

Mit Bescheid vom 12.04.2023 hat die Stadt Marienmünster ferner 140.254,40 Euro für Umsetzung von Maßnahmen, die aus dem Sondervermögen „Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine“ finanziert werden – Zweite Tranche – zugewiesen bekommen. Diese Mittel dienen der einmaligen Beteiligung des Landes an den Kosten der Kommunen für die Schaffung, Unterhaltung und Herrichtung von Unterbringungsmöglichkeiten für Geflüchtete. Sie können in diesem Zusammenhang zusätzlich eingesetzt werden und müssen bis zum Ende dieses Jahres verwendet werden.

Da die Mittel den Ansatz erhöhen, stehen insgesamt 340.254,40 Euro zur Verfügung.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Planung für die Leistungsphasen 1- 3 nach §§ 34 und 35 HOAI (inkl. Kostenberechnung) für die Errichtung eines Übergangswohnheimes am Standort Nr. 1 (Gemarkung Vörden, Flur 5, Flurstück 83) auszuschreiben.

